



Öffentlicher Teil der

Niederschrift

über die 19. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Freimersheim
der Wahlperiode 2019 – 2024
am 29. Juni 2022
im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Freimersheim

Beginn: 20:30 Uhr

Ende: 23:00 Uhr

SITZUNGSTEILNEHMER

ANWESEND:

Name	Funktion	Bemerkung	Stimmrecht
Garrido, Jacques	Ortsbürgermeister und Vorsitzender		ja
Balz, Markus	Ratsmitglied		ja
Boos, Oliver	Ratsmitglied		ja
Dix, Thomas	Erster Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja
Gerber, Sven	Ratsmitglied		ja
Glöckner, Michaela	Ratsmitglied		ja
Julius, Rudi	Ratsmitglied		ja
Kessler, Sebastian	Ratsmitglied		ja
Klenner, Martin	Ratsmitglied		ja
Knobloch, Ralf	Ratsmitglied		ja
Reibel, Norbert	Ratsmitglied		ja
Schmidt, Christian	Ratsmitglied		ja
Seidel, Peter	Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja

SCHRIFTFÜHRER - VERWALTUNGSMITARBEITER

Name	Funktion	Bemerkung
Glöckner, Anna	Schriftführerin	

GÄSTE / ZUHÖRER

Name	Funktion	Bemerkung
1 Zuhörer		
Frau Erzbach	zu Top 1	
Herr Jung	zu Top 1	

Ortsbürgermeister und Vorsitzender Jacques Garrido begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 22.06.2022 form- und fristgerecht gemäß § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur Sitzung eingeladen wurde.

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates der Ortsgemeinde Freimersheim fest.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden, die Tagesordnung wie folgt zu ändern, stimmen die Ratsmitglieder einstimmig zu.

- Absetzung des Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung gemäß § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 GemO: TOP 3 „Vorstellung der Planung; Neubaugebiet Obermühlstraße West“ (erforderliche Mehrheit: zwei Drittel der abgegebenen Stimmen); Hintergrund ist, dass von der Verwaltung noch keine genauen Informationen vorliegen.

Da seitens der Verwaltung und seitens der Ratsmitglieder keine weiteren Änderungswünsche zur Tagesordnung vorliegen, erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung.

Tagesordnung

(unter Beachtung der nach § 34 Abs. 7 GemO erfolgten Änderungen)

Öffentlicher Teil

1. Präsentation von Frau Erzbach und Herr Jung;
Förderung der Kommunale Schafbeweidung in Freimersheim
Information
2. Vierte Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP IV);
Anhörungs- und Beteiligungsverfahren
Beschlussvorlage Nr. 19-24/14/082
Beratung und Beschlussfassung
3. Generalsanierung des Rathauses in der Ortsgemeinde Freimersheim;
Beauftragung des Gebäudeplaners
Beschlussvorlage Nr. 19-24/14/083
Beratung und Beschlussfassung
4. Weiteres Vorgehen; Alte Schule
Beratung
5. Bauantrag Nr. 110/2022
Umbau der alten Schule mit Anbau einer Fluchttreppe sowie eines Plattformliftes
Beschlussvorlage Nr. 19-24/14/081
Beratung und Beschlussfassung
6. Lärmverordnung RLP
Beratung

7. Mitteilungen und Anfragen

8. Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1: Präsentation von Frau Erzbach und Herr Jung; Förderung der Kommunale Schafbeweidung in Freimersheim

Der Vorsitzende leitet in den Tagesordnungspunkt ein und gibt das Wort an Frau Erzbach und Herrn Jung.

Herr Jung stellt den Ratsmitgliedern mit Hilfe einer Präsentation die Kommunale Beweidung vor.

Aktuell werden ca. zwei Hektar gemeindeeigene Fläche beweidet. Jung erläutert die Vorteile, die eine Beweidung bewirkt.

Zielsetzung ist, mit der Gemeinde einen Vertrag über die Beweidung der Gemeindeflächen zu einer angemessenen Vergütung abzuschließen.

Bisher wurden im Jahr 2019 450 € an Jung und Erzbach gezahlt. Nun soll sich die Vergütung auf 450 € pro Hektar im Jahr belaufen. Die Flächen würden ca. zwei Mal im Jahr beweidet werden.

Für das Jahr 2021 sollen dann 900,00 Euro nachbezahlt werden, und die Gemeinde schlägt vor, auch zur besseren Planung, einen Vertrag über fünf Jahre abzuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit Herrn Jung und Frau Erzbach über fünf Jahre einen Vertrag über die Beweidung gemeindlicher Flächen für 450 € pro beweidetem Hektar abzuschließen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Um 20:53 Uhr verlassen die Gäste den Sitzungssaal.

Tagesordnungspunkt 2: Vierte Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP IV); Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Der Ortsbürgermeister leitet in den Tagesordnungspunkt 2 ein.

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz hat der Verbandsgemeinde Alzey-Land eine Entwurfsfassung für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zur vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) mit Schreiben vom 03.05.2022 vorgelegt. Diesbezüglich wird es der Verbandsgemeinde und den dazugehörigen Ortsgemeinden ermöglicht, eine Stellungnahme im Sinne des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen Auslegungsfrist abzugeben.

Ziel der Landesregierung im Sinne dieser Fortschreibung ist der Ausbau der Wind- und Solarenergie in Rheinland-Pfalz. Demnach sollen bis 2030 eine Verdopplung der installierten Leistungen bei Windkraft und eine Verdreifachung bei Solarenergie erreicht werden, um die Grundlage zur bilanziellen Klimaneutralität bis spätestens 2040 zu schaffen. Mit dem vorgelegten Entwurf sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für den Ausbau von Wind- sowie Solarenergie eröffnet und damit zwei Prozent der Landesfläche für Windenergienutzung bereitgestellt werden, um das vorgenommene Ziel über den Netto-Ausbau von 500 Megawatt Photovoltaik und 500 Megawatt Windkraft pro Jahr realisieren zu können. Weiterhin wird

angestrebt, bis zum Jahr 2030 den Strombedarf vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken.

Das LEP bildet einen Gestaltungs- und Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung des Landes und aller seiner Teilräume. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demografischen Wandels und der Globalisierung sind die Sicherung der Daseinsvorsorge und der Entwicklung von Räumen sowie die Siedlungsentwicklung inhaltliche Schwerpunkte des LEP IV. Innerhalb des LEP sind Grundsätze und Ziele verankert. Dabei werden Ziele als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen definiert.

Um die vorgenannten potentiellen Flächen zu erweitern, sind folgende wesentliche Änderungen der ausgearbeiteten Grundsätze und Ziele des LEP IV im vorgelegten Entwurf dargelegt:

G 162 a:

Kommunale Klimaschutzkonzepte sollen künftig Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten.

G 163 a:

Die Flächenbereitstellung und Ausbautenentwicklung der Windenergie ist durch regionales und landesweites Monitoring zu erfassen.

(Z) G 163 g:

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei WEAs muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Z 163 h:

Der einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1000 bzw. 1100 m mit Höhenstaffelung auf 900 m ohne Höhenstaffelung reduziert. Die Abstandsmessung erfolgt ab Mastfußmitte der konkreten WEA.

Z 163 i

Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt bisherige 10 künftig um 20 Prozent unterschritten werden können. Voraussetzung sind nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der WEA unter gleichbleibender Gesamt-Nennleistung. Die Errichtung erfolgt auf gesicherten Flächen oder Flächen, bei denen der Abstand zur Bestandsanlage nicht das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage überschreitet.

G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Z 166 b-neu

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

G 166 c-neu

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

G 168 b

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl im industriell-gewerblichen als auch kommunalen und privaten Sektor insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Es ist unzweifelhaft wichtig im gesamten Bundesgebiet den Anteil der erneuerbaren Energien zu vergrößern und die Verwendung von fossilen Brennstoffen drastisch zu verringern. Mit Blick auf die bereits erreichten und die geforderten Ziele, insbesondere in Bezug auf das Einzugsgebiet der Verbandsgemeinde Alzey-Land, sieht die Verbandsgemeindeverwaltung die erneute Änderung des LEP IV jedoch sehr kritisch. Demzufolge hat die Verbandsgemeindeverwaltung im Sinne des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme zu den dargelegten Änderungen der Ziele und Grundsätze ausgearbeitet:

Stellungnahme:

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land sieht das dargestellte Regelungsbedürfnis für das Land Rheinland-Pfalz insbesondere im Einzugsgebiet der Verbandsgemeinde aktuell als nicht gegeben an. Mit den vorhandenen Planinstrumenten werden bereits gemäß den Vorgaben des LEP und unter Berücksichtigung der Schutzgüter jährlich eine Vielzahl an Projekten umgesetzt. Die vierte Teilfortschreibung des LEP (LEP IV) stellt den Ausbau von Wind- und Solarenergie unverhältnismäßig stark in den Vordergrund, wodurch unseres Erachtens die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Landschaft, Wasser, Boden und Fläche, Klima und Luft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unberücksichtigt bleiben. Mit der vierten Fortschreibung des LEP IV werden vor allem die bisherigen Windkraftstandorte vergrößert und die Anlagen näher an die Siedlungen herangeführt. Die vorgenannten Schutzgüter werden dabei bedeutend in den Hintergrund gedrängt.

Zu G 163 a:

Bisher sollen gemäß dem Grundsatz zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz (ca. 39.716 ha) für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Diesbezüglich hat die Verbandsgemeinde Alzey-Land bereits ca. 5,6 Prozent, sprich ca. 973,8 ha ihres Verbandsgemeindegebiets (17.390 ha) der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt und somit annähernd das dreifache ihrer Gesamtfläche im Verhältnis zu den angestrebten zwei Prozent der Landesfläche umgesetzt. Dabei handelt es sich insbesondere um vier Windparks, welche verbandsgemeindeübergreifend sind. Bereits im Jahre 2017 waren 66 Anlagen errichtet und weitere acht Anlagen beantragt, welche eine Nennleistung von 165 MW erzeugen.

Weiterhin wurden bereits ca. 28,5 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbereitet sowie weitere 35 ha Sonderbauflächen im neuen sich im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplan (FNP) für den Ausbau von Solarenergie ausgewiesen. Im Ergebnis werden somit ca. 0,37 % des Verbandsgemeindegebietes für die Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen angeboten. Der Flächenverbrauch für diese Art von Energieerzeugung ist im Hinblick auf die aktuelle Diskussion der erforderlichen Sicherstellung der Nahrungsmittelerzeugung nicht mehr zu begründen und war sicherlich zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs noch nicht Gegenstand der Überlegungen.

Die Flächenbereitstellung sollte daher aus unserer Sicht primär in Landesteilen vorangetrieben werden, die weder Flächen für Windenergie ausgewiesen, noch die Zielsetzung über die Bereitstellung von zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie erreicht haben. Dabei sollte das Monitoring auch sicherstellen, dass eine Flächenerweiterung der Windenergie explizit nicht in Landesteilen vorgenommen wird, in denen bereits ausgewiesene Sonderbauflächen vorliegen und das Landschaftsbild prägen. Zusätzlich wird angeregt, ausdrücklich in Sonder- oder Gewerbegebieten die Errichtung von Photovoltaikanlagen voranzutreiben, um dadurch bereits versiegelte Fläche zu nutzen und weitere Eingriffe in Natur und stark landwirtschaftlich geprägter Landschaft zu vermeiden. Die Voraussetzungen hinsichtlich ausreichender

Sonneneinstrahlung, bauordnungsrechtlicher (Statik, Neigung, Dach Ausrichtung etc.) und bauplanungsrechtlicher (Art und Maß baulicher Nutzung) Festsetzungen, Lichteinfall sind grds. in den vorgenannten Gebieten gegeben.

Zu G 163 g:

Gemäß ursprünglich Z 163 g dürfen einzelne WEA nur an Standorten errichtet werden, an denen der Bau von min. drei WEA planungsrechtlich möglich ist. Demzufolge können durch die Herabstufung auf einen abwägungszugänglichen Grundsatz unabhängig des Konzentrationsgebotes Anlagen auch vereinzelt errichtet werden. Dies kann zu einer Streuung (Wildwuchs) vereinzelter Anlagen im Gemeindegebiet führen. Die Ausweisung von Sonderbauflächen zur gezielten Platzierung von WEA wird somit in den Hintergrund gerückt. Die bisherigen ausgewiesenen Sonderbauflächen in der VG Alzey-Land wirken sich auf die Schutzgüter aus und beeinträchtigen somit das Landschaftsbild immens. Aus Sicht der Verbandsgemeinde Alzey-Land sollte das Konzentrationsgebot daher nicht gelockert werden.

Zu Z 163 h:

Bisher wurde der Mindestabstand zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Meter und für WEA über 200 Meter Gesamthöhe auf 1.100 Meter festgesetzt. Diese Abstandsregelung erfolgte unter Betrachtung der Schutzgüter sowie der Planungshoheit der Gemeinde, findet bei der Bevölkerung Akzeptanz und hat sich auch in der kommunalen Bauleitplanung als vertretbar erwiesen. Ein Heranrücken noch höherer baulicher Anlagen an die jeweiligen Gemeinden wirkt sich negativ auf den zu beachtenden Immissionsschutz insbesondere auf Schattenwurf/Lichtreflexe, Eisabwurf sowie Infraschall aus und erzeugt sicherlich eine optisch bedrückende Wirkung. Aus unserer Sicht wird dem Immissionsschutz nicht ausreichend Rechnung getragen, zumal der im Raumordnungsplan ausgewiesene Siedlungspuffer ebenfalls vernachlässigt wird. Die bisherige Regelung führte bereits zu wirtschaftlichen (Kosten) sowie bauleitplanerischen (Abwägung, Gutachten) Problemen hinsichtlich der von der WEA ausgehenden Immissionen, die bei der Entstehung von Baugebieten berücksichtigt werden müssen (Beispiel „Im Schadacker der Ortsgemeinde Nack). Eine weitere Abstandsverringerung unter gleichbleibender Berücksichtigung einzuhaltender Verwaltungsvorschriften (TA-Lärm, TA-Luft) führt zu einer Anhebung vorgenannter Probleme, da die Einhaltung von festgesetzten Wertgrenzen durch bspw. Lärmschutzmaßnahmen gewährleistet werden muss. Kostenträger sind hierbei die betroffenen Grundstückseigentümer, insbesondere die Ortsgemeinde. Auch die Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Tier sind unzureichend erforscht, um eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch das Heranrücken auszuschließen.

Um die Ortsgemeinden in ihrer Planungshoheit nicht zu beeinträchtigen, wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden und vorgenannte Schutzgüter verhältnismäßig zu berücksichtigen sollte die Abstandsregelung keinesfalls verringert werden. Weiterhin sollten WEA in den speziell für Windenergie ausgewiesenen Bereichen errichtet werden, da an solchen, durch Monitoring ausgewählten und geeigneten Flächen, eine Beeinträchtigung der Schutzgüter am geringsten erfolgt. Im Ergebnis lehnt die Verbandsgemeinde Alzey-Land die geplante Änderung Z 163 h aus vorgenannten Gründen zwingend ab.

Zu Z 163 i:

Anhand dieser Änderung wird den WEA im Zuge von Repowering ermöglicht, die im derzeit gültigen FNP festgelegten Abstände von bisherigen 10 auf 20 Prozent zu unterschreiten und unter gleichbleibender Gesamt-Nennleistung sowie gleichbleibender oder reduzierter Anzahl von WEA auf bis zu 800 Meter exklusive der Messung ab Mastfußmitte an die Ortsgemeinde heranzurücken. Gemäß Z 163 h können die WEA im Zuge von Repowering bei dem geforderten Abstand von 900 Meter auf bis zu 720 Meter an die Ortsgemeinden heranrücken. Ein Repowering bestehender Anlagen unter gleichbleibender Gegebenheiten und Verringerung der Abstände scheint aus unserer Sicht nicht zweckdienlich. Eine Erhöhung der Gesamt-Nennleistung unter Vergrößerung des Abstandes würde unter Berücksichtigung der Schutzgüter und des Immissionsschutzes sinnvoller erscheinen. Zumindest die Einhaltung der

vorgetragene 900 Meter sollte in jedem Fall beibehalten werden. Ferner sollte dahingehend eine Höhenstaffelung berücksichtigt werden.

Zusammenfassend sollten aus Sicht der Verbandsgemeinde Alzey-Land keinesfalls Abstände unterhalb von 900 Meter ermöglicht werden. Eine Unterschreitung des Abstandes von WEA auf 20 Prozent im Zuge von Repowering wird unsererseits strikt abgelehnt.

Zu G 166:

Diese Regelung wird einen immensen Flächenverbrauch zur Folge haben, da beide Merkmale „linienförmige Infrastrukturtrassen“ sowie „Ertragsmesszahl“ für die Auswahl bevorzugter Standorte herangezogen werden können. Anhand dieser Kriterien können insbesondere ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen, die dennoch für die Nahrungsmittelproduktion oder Landwirtschaft benötigt werden, unabhängig der zu Grunde gelegten regionaltypischen Ertragsmesszahl, bevorzugt ausgewählt werden. Dies wurde bereits anhand der Regelungen des EEG verdeutlicht.

Die Einbeziehung linienförmiger Infrastrukturtrassen darunter regionale Straßen, Hochspannungsleitungen, Kanäle und nicht sichtbare Trassen wie unterirdische Pipelines und Leitungen sowie Richtfunkstrecken eröffnen eine Vielzahl von Potenzialflächen nicht optimaler Suchkulissen, da regelmäßig ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen bebaut und somit tangiert werden können. Die aktuell gültigen Vorgaben für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten daher beibehalten werden.

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land regt an, bevorzugt vorhandenes Potenzial auf Dachflächen durch unterstützende Maßnahmen vorrangig umzusetzen, um dadurch auch den Flächenverbrauch in der Landwirtschaft zu minimieren und Ackerflächen weiterhin nutzbar zu halten. Weiterhin sollte das Kriterium „linienförmige Infrastrukturtrassen“ unberücksichtigt bleiben, um dem bevorstehenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.

Zu Z 166 b neu:

Falls eine Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten auf Ebene der Raumordnung tatsächlich erfolgt, muss diese auch längerfristig gesichert bleiben. Für die Verbandsgemeinde Alzey-Land sind die vorhandenen Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. Eine weitere Ausweisung solcher Flächen zur Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet sollen im Regionalen Raumordnungsplan nicht mehr aufgenommen werden, aufgrund vorhandener guter Bodenqualität sowie den gegebenen Naturschutzräumen.

Zu G 166 c neu:

Anhand des geforderten regionalen und landesweiten Monitorings wird angeregt, die Ackerflächen bevorzugt in Ortslagen in Anspruch zu nehmen, die nicht nur aufgrund der Prüfung geeignet sind, sondern auch bislang geringe Flächen zur Solarenergie ausgewiesen haben. Dadurch soll eine gerechte und angemessene Durchmischung der Bereitstellung der Flächen erfolgen.

Dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim wurde die Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung zur Kenntnisnahme hiermit vorgelegt und die Möglichkeit gegeben, über die Abgabe einer Stellungnahme zu beraten und Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim nimmt die Informationen zur Kenntnis und schließt sich der Stellungnahme der Verbandsgemeinde an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig.

Tagesordnungspunkt 3: Generalsanierung des Rathauses in der Ortsgemeinde Freimersheim; Beauftragung des Gebäudeplaners

Die Mitglieder des Gemeinderats beraten sich, wie das weitere Vorgehen bezüglich der Renovierung ablaufen soll.

Der Baubeginn ist bis zum 31.07.2022 zu vollziehen. Die Mitglieder werden sich am Samstag, den 16. Juli 2022 um 17 Uhr vor der Alten Schule treffen, um den Baubeginn zu verkünden.

Die erhaltenswerten Dokumente und Akten sollen auf dem Speicher des Bürgerhauses gelagert werden. Wobei das Mobiliar vorübergehend bei Ratsmitglied Julius untergebracht werden könnte.

Die Eigentümerin des Grundstücks, auf das die Fluchttreppe der Alten Schule ragen soll, wird eine Zusage erhalten, dass die Ortsgemeinde eine Zustimmung ihrer Anträge in Aussicht stellt, solange keine rechtlichen Gründe bei der Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung und/oder Kreisverwaltung entgegenstehen. Ratsmitglied Klenner wird sich mit ihr in Verbindung setzen und die weiteren Schritte mit ihr durchgehen.

Von Ratsmitglied Knobloch kommt der Hinweis, dass die Mauer sehr weit auf das o. g. Grundstück ragt, da sie marode erscheint. Die Frage steht im Raum, ob man die Mauer im Zuge der Generalsanierung der Alten Schule mit erneuern könnte.

Die Ratsmitglieder werden informiert, dass am Dienstag, den 05.07.22 Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land zur Besichtigung der Schule vor Ort sein werden. Besprochen wird dort unter anderem Heizmöglichkeiten.

Im Obergeschoss steht ein Ofen, welcher mit einem Kran herausgehoben werden könnte, wenn das Dach abgedeckt ist. Bezüglich des Ofens sollten auch die Mitarbeiter der Verwaltung sich beraten, ob er noch zum Heizen verwendet werden kann.

Auch stand die Frage im Raum, was mit einer neuen Sirene auf dem Dach der Alten Schule ist. Ratsmitglied Balz erhielt die Information, dass das Dach Anfang nächstes Jahres gemacht wird. Dies wird er dem Wehrleiter der Feuerwehr Freimersheim-Wahlheim mitteilen, damit er sich mit den zuständigen Sachbearbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung verständigen kann.

Tagesordnungspunkt 4: Weiteres Vorgehen; Alte Schule

Ortsbürgermeister Garrido leitet in den Tagesordnungspunkt ein und erläutert den Sachverhalt.

Es liegt ein Bauantrag für den Umbau und die Sanierung der alten Schule Freimersheim mit Anbau einer Fluchttreppe und eines Plattformliftes auf dem Grundstück, Flur 1 Nr. 139/1, Hauptstraße 7, vor.

Das Grundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich.
Die Beurteilung des Bauvorhabens richtet sich nach § 34 BauGB.

Die Umbau- und Sanierungsmaßnahme am bestehenden Gebäude fügt sich nach der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Fläche und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die notwendigen 4 Stellplätze werden auf dem gemeindlichen, öffentlichen Parkplatz, Flur 1 Nr. 342, in unmittelbarer Nähe, nachgewiesen.

Mit dem Plattformlift wird die barrierefreie Erreichbarkeit des Erd- und Obergeschosses hergestellt.

Der Anbau der Fluchttreppe ist eine der Brandschutzmaßnahmen am Gebäude.

Die vorhandene Entwässerung des Gebäudes wird nicht verändert.

Die Beteiligung der Denkmalbehörde mit Antrag einer Genehmigung nach Denkmalschutzgesetz ist notwendig.

Dem Bauantrag kann zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen.

Der Beschluss erfolgte mit zwölf Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

**Tagesordnungspunkt 5: Bauantrag Nr. 110/2022
Umbau der alten Schule mit Anbau einer Fluchttreppe
sowie eines Plattformliftes**

Ortsbürgermeister Garrido leitet in den Tagesordnungspunkt ein und erläutert den Sachverhalt.

Es liegt ein Bauantrag für den Umbau und die Sanierung der alten Schule Freimersheim mit Anbau einer Fluchttreppe und eines Plattformliftes auf dem Grundstück, Flur 1 Nr. 139/1, Hauptstraße 7, vor.

Das Grundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich.
Die Beurteilung des Bauvorhabens richtet sich nach § 34 BauGB.

Die Umbau- und Sanierungsmaßnahme am bestehenden Gebäude fügt sich nach der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Fläche und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die notwendigen 4 Stellplätze werden auf dem gemeindlichen, öffentlichen Parkplatz, Flur 1 Nr. 342, in unmittelbarer Nähe, nachgewiesen.

Mit dem Plattformlift wird die barrierefreie Erreichbarkeit des Erd- und Obergeschosses hergestellt.

Der Anbau der Fluchttreppe ist eine der Brandschutzmaßnahmen am Gebäude.

Die vorhandene Entwässerung des Gebäudes wird nicht verändert.

Die Beteiligung der Denkmalbehörde mit Antrag einer Genehmigung nach Denkmalschutzgesetz ist notwendig.

Dem Bauantrag kann zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen.

Der Beschluss erfolgte mit zwölf Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

Tagesordnungspunkt 6: Lärmverordnung RLP

Der Ortsbürgermeister leitet in den Tagesordnungspunkt ein.

Bürgerinnen und Bürger kamen in letzter Zeit vermehrt auf Ortsbürgermeister Garrido zu und beschwerten sich über Verstöße gegen die Lärmschutzverordnung. Vor allem Mäharbeiten an Sonn- und Feiertagen waren auffällig.

Der Gemeinderat möchte an die Bürgerinnen und Bürger appellieren, Rücksicht zu nehmen. Ein Auszug mit den kritischen Punkten der Lärmschutzverordnung von Rheinland-Pfalz soll dazu veröffentlicht werden.

Tagesordnungspunkt 7: Mitteilungen und Anfragen

- **Interessensgruppe Spielplatz:** Engagierte Bürgerinnen und Bürger haben sich zusammengefunden, um den Spielplatz wieder attraktiv und funktionsfähig herzurichten. Von der Firma Gerber wird ein Tisch gespendet. Es soll ein Workshop, welcher in den Räumlichkeiten der Fa. Gerber stattfinden kann, mit ein bis zwei Vertretern der Interessensgruppe und dem Büro Dörhöfer organisiert werden, um die Neugestaltung zu optimieren. Ortsbürgermeister Garrido wird die Beteiligten hierzu informieren. Schutt, welcher bei den Arbeiten anfällt, kann auf dem Bauhof der Ortsgemeinde zwischengelagert werden.
- **Haushaltsplan:** Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der Kommunalaufsicht beanstandet, da das Gebot des Finanzausgleichs bei der derzeitigen Haushaltssituation nicht eingehalten werden kann. Die Ortsgemeinde wird aufgefordert die Hebesätze auf das Niveau der Nivellierungssätze anzuheben.
- Die **Stellenausschreibung** eines dritten Gemeindearbeiters wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land genehmigt und soll demnächst veröffentlicht werden.
- Die Ortsgemeinde möchte zeitnah einen Beschluss fassen, dass sie nicht bereit sind die Unterhaltungskosten der **RLT-Anlage** im Kindergarten zu tragen.
- Von der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land wird an die ehrenamtlichen Ratsmitglieder und den Ortsbürgermeister ein **Dank für die kommunale Arbeit** ausgesprochen.
- **Dorferneuerungsgemeinde:** Die Ortsgemeinde Freimersheim hat vom Landkreis Alzey-Worms eine Urkunde zur „Anerkennung als Dorferneuerungsgemeinde“ überreicht bekommen.
- **Inexio Glasfaseranschluss: Einmalig muss ein Vertrag für 500 € abgeschlossen** werden, dann können Unteranschlüsse für 50€ ohne Telefonie abgeschlossen werden. Aktuell wird noch auf zwei Gemeinden gewartet, welche die zu erreichende Quote noch

nicht erfüllen. Danach wird Inexio in die Gemeinden kommen und Werbung für den Glasfaserausbau machen.

Ratsmitglied Schmidt wird sich der Sache annehmen und sich mit dem zuständigen Mitarbeiter der Inexio in Kontakt setzen.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen Vertrag über einen Internetanschluss in der Alten Schule abzuschließen.

- **Schlammloch:** Auf dem Weg „Im Schleifweg“ zur Jessy's Pferdekoppel, befindet sich ein Schlammloch, welches sicheres Radfahren gefährdet. Der Rat möchte sich darum kümmern, dass sich dort kein Schlammloch mehr bildet. Sie möchte bei der Verbandsgemeindeverwaltung nachfragen, ob dieser Problempunkt im Hochwasserkonzept aufgenommen ist.
- **Mäharbeiten:** Nächstes Jahr soll mit der Firma genau besprochen werden, wo die Mäharbeiten durchgeführt werden. Dieses Jahr wurden einige Plätze vergessen, welche jetzt aufgrund dessen sehr verwachsen sind. Der Hang in der Pfeffergasse ist Privatgrundstück. Hier ist die Ortsgemeinde nicht für einen Rückschnitt verantwortlich. Der Grundstückseigentümer muss sich um die Sauberhaltung kümmern.
- **Bau eines Brunnens:** Der TV Freimersheim bekommt eine automatische Beregnungsanlage, welche durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz gefördert wird.
Der Gemeinderat der vorherigen Periode hatte den Bau eines Brunnens beschlossen, dem TV die Nutzung zugesagt und dafür würden die Mitgliedsbeiträge ausgesetzt werden. Ratsmitglied Gerber fragt nach, ob dies noch der aktuelle Stand ist. Ortsbürgermeister Garrido wird sich diesbezüglich informieren, jedoch besteht aktuell keine Preisgarantie mehr für eine Realisierung des Brunnens (damals für 20.000 € beschlossen). Es kann sein, dass die Ortsgemeinde sich diesen Brunnenbau derzeit nicht mehr leisten kann.

Tagesordnungspunkt 8: Einwohnerfragestunde

- **Arbeiten an der Aussegnungshalle:** Ein Bürger berichtet, dass der Holzfensterrahmen am Eingang der Aussegnungshalle noch nicht gestrichen wurde. Der Auftrag war nur die Außenfassade zu streichen. Da die Firma allerdings erneut in die Gemeinde kommen muss, um die Auftrag fertig zu stellen, wird sie sodann auch mit der Erneuerung der Fensterrahmen beauftragt.
Außerdem sind einige Glasbausteine in den Fenstern gerissen.
- **Parkplätze im Kirchweg:** Am 19.Juni ging ein Schreiben an die Anwohner im Kirchweg, dass sie sich an die eingezeichneten Parkplätze halten sollen, da diese anfangs nicht genutzt wurden. Am Montag, den 04.06.22 wird der Kommunale Vollzugsdienst der Verbandsgemeindeverwaltung in die Ortsgemeinde kommen und die Parkplätze nachzeichnen. Das Parken im unteren Bereich des Kirchwegs, am Wasserhaus, ist in Ordnung, solange Fußgänger (auch mit Kinderwagen oder Rollatoren) vorbeikommen.
- **Nutzung von Brunnenwasser:** Es wurde angesprochen, dass mehrere Bürgerinnen und Bürger das Brunnenwasser im Kirchweg nutzen, um auf dem Privatgrundstück zu bewässern. Durch Schläuche wird das Wasser von den Brunnen auf die Grundstücke geleitet. Dies wird in der nächsten Sitzung ausführlich besprochen.

- **Rheinhessische Weinmajestät:** Anna Glöckner wird sich im September 2022 zur Wahl der Rheinhessischen Weinkönigin aufstellen lassen. Die Ortsgemeinde möchte am 08.10.2022 ab 18 Uhr einen Empfang mit geladenen Ehrengästen sowie allen interessierten Bürgern ausrichten. Als Caterer wurde Gabriele Kessler vorgeschlagen. Weitere Informationen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Ortsbürgermeister und Vorsitzender Jacques Garrido bedankt sich für die Beratung und schließt um 23:00 Uhr die Sitzung.

Schriftführerin: Anna Glöckner _____

Vorsitzender: Jacques Garrido _____